



Historische Eisenbahnfahrzeuge Lübeck e.V.

-Fahrzeugstandort Museumsbahnbetriebswerk Neumünster-



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der unter der Nummer VR 2134 im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragene und am 13.01.1996 errichtete Verein führt den Namen „Historische Eisenbahnfahrzeuge Lübeck e. V.“ und hat seinen Sitz in Lübeck.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Der Verein ist unabhängig und im parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bereich neutral.
- (3) Etwaige Überschüsse oder Gewinne der Geschäftstätigkeit des Vereins dürfen nur für die unter Abs. 5 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen oder andere als die in Abs. 5 genannten Zwecke.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und der Volksbildung. Der Verein beabsichtigt, historisch wertvolle Eisenbahnfahrzeuge als Sachzeugen norddeutscher, schleswig-holsteinischer und Lübecker Eisenbahn- und Technikgeschichte für jetzige und zukünftige Generationen zu erhalten. Im Zusammenhang hiermit verfolgt der Verein die Förderung des öffentlichen Interesses an diesen Kulturgütern sowie der Volksbildung durch Ausrichtung von Seminaren und Vorträgen an Bildungseinrichtungen, durch öffentliche Ausstellungen und Präsentation im öffentlichen Verkehrseinsatz.
- (6) Der Satzungszweck wird im Einzelnen wie folgt verwirklicht:
 - a) Das Sammeln von Sachzeugen aus der norddeutschen, insbesondere Lübecker Eisenbahn- und Technikgeschichte, erworben durch Leihgaben, Schenkung oder Kauf, und ggf. Restauration des authentischen Erscheinungsbildes und der technischen Funktionen. Zum Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde ist ggf. für schutzwürdige Objekte bei den zuständigen Landesbehörden die Einstufung als technisches Denkmal zu beantragen.
 - b) Die Betreuung, Pflege und Erhalt der Sammlung von Eisenbahnfahrzeugen gemäß a) einschließlich solcher Fahrzeuge, die in Ergänzung der im Eigentum des Vereins befindlichen Fahrzeuge ihm als Leihgaben anvertraut sind, sowie Organisation der Präsentation der Fahrzeugsammlung in der Öffentlichkeit in Form von Ausstellungen. Betreiben bzw. Erhalt der Zulassung der Fahrzeuge der Sammlung zum Betrieb im öffentlichen Schienenverkehr soweit sinnvoll und technisch möglich.

- c) Durchführung bzw. Mitwirkung bei der Organisation des Verkehrseinsatzes der in Sammlung befindlichen Fahrzeugen bei öffentlichen Reiseveranstaltungen, auch im Verbund mit historischen Eisenbahnfahrzeugen von Kooperationspartnern gemäß g).
- d) Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Eisenbahnfahrzeuge gemäß a). Dies umfasst auch die Pflege der historischen Unterlagen, um zu vermeiden, dass das noch vorhandene oft unersetzliche Geschichtsmaterial durch fehlende Sachkunde und/oder Desinteresse für immer verloren geht.
- e) Unterhalt einer Fachbibliothek und das Betreiben einer vereinseigenen Homepage
- f) Das Abhalten von Vorträgen, Seminaren o.a. an Schulen, Volkshochschulen, bei Vereinen verwandter Zielsetzung sowie sonstigen Bildungseinrichtungen.
- g) Die Kooperation mit Partnern, die verwandte Ziele verfolgen, insbesondere der Jutta & Dr. Thomas Kittel-Stiftung, der Stiftung Bahnsozialwerk, dem DB Museum, Nürnberg sowie deren Außenstellen, dem Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen (VDMT) sowie auch weiteren Vereinen in der Region und Deutschlandweit.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder Parteizugehörigkeit. Minderjährige dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sie unterliegen u.a. einer weitergehenden Beitragspflicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zulässig und wirksam nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Erklärungsfrist von vorab 3 Monaten.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen nach deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge
- (4) Mit der Beitrittserklärung erklärt das zukünftige Mitglied auf entsprechendem Vordruck, ob es den Status eines aktiven Mitglieds oder den eines fördernden Mitglieds erhalten will. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kann jedes Mitglied einen Wechsel seines Mitgliedstatus herbeiführen. Die geänderte Beitragspflicht gilt dann mit dem ersten des Monats, der auf den Eingang einer entsprechenden Erklärung beim Vorstand folgt. Bei einem Wechsel von einem fördernden Mitglied zu einem aktiven Mitglied erhält das Mitglied die Rechte eines aktiven Mitglieds mit Zugang der Änderungserklärung beim Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein gegen eisenbahndienstrechtliche Vorschriften grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Ein Mitglied scheidet weiterhin ohne vorherige Anhörung aus, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresvereinsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben. Bestätigt der Vorstand den Ausschluss, wird die Streichung der Mitgliedschaft unmittelbar wirksam.

- (6) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinseigentum oder Vereinsvermögen. Geliehenes Vereinseigentum ist einem Mitglied des Vorstandes des Vereins innerhalb von 5 Werktagen vollständig auszuhändigen.
- (7) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung kooperatives Mitglied in anderen Vereinen sein.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich aktiv am Aufbau, Betrieb oder Pflege der historischen Eisenbahnfahrzeuge, der Anlagen und im Verein in organisatorischer und handwerklicher Art beteiligen.
- (3) Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen, Vermögen, Vermögensbildung

- (1) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Änderungen der Vereinsbeiträge auf Antrag einzelner Mitglieder bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von geleisteten Beiträgen.
- (3) Einzelheiten zum Beitragswesen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird in einem Mitteilungsorgan (z. B. Rundbrief, Vereinszeitung, Internetpräsenz) des Vereins bekanntgegeben.
- (4) Der Verein sammelt kein Vermögen an. Alle Einnahmen von Geld oder geldwerter Art werden unmittelbar dem Zweck des Vereins gemäß o.g. § 2 zugeführt.
- (5) Der Verein bildet jedoch finanzielle Rücklagen im Rahmen der Zulässigkeit der Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO), die für den Erhalt bzw. die Betriebszulassung der historischen Eisenbahnfahrzeuge und Eisenbahninfrastruktur erforderlich sind. Überschüsse aus Veranstaltungen werden ausschließlich gemäß § 2 Nr. 1 verwendet.
- (6) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken zu verwenden, die dem Zweck gemäß § 2 ebenbürtig sind, d.h. zumindest die Anforderungen des § 52 AO erfüllen. Das Vermögen darf in diesem Fall daher nur Körperschaften zugeführt werden, deren steuerliche Begünstigung durch das Finanzamt anerkannt ist. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vor Ausführung der Beschlüsse einzuholen.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Jahreshauptversammlung
 - b) Die Mitgliederversammlungen
 - c) Der Vorstand
 - d) Der Kassenprüfungsausschuss

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht auf Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen sowohl bei der Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses.
- (2) Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Jedes aktive Mitglied kann in alle Ämter des Vereins gewählt werden.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die Beitragsordnung des Vereins verbindlich an.
- (5) Beim Bahnbetrieb, bei Arbeiten auf dem Bahngelände am Fahrzeugstandort, an Fahrzeugen oder sonstigen Einrichtungen, sowie bei anderen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen sind die Mitglieder verpflichtet, die nötige Vorsicht walten zu lassen. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (6) Der Verein haftet für Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind, nur insoweit, als das Risiko durch eine übliche Haftpflichtversicherung abgedeckt werden kann.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, ihm anvertrautes Vereinseigentum pfleglich zu behandeln, eisenbahndienstliche Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften u.a., soweit von ihnen betroffen, gewissenhaft zu beachten.
- (8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend den Festlegungen der Beitragsordnung zu entrichten. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Mitglieder im Rahmen Ihrer Möglichkeiten die Ziele und den Zweck des Vereins durch freiwillige Mitarbeit und Spenden fördern.
- (9) Der Vorstand kann für einzelne Einrichtungen Benutzungsentgelte festsetzen.

§ 8 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit **dem** der Absendung des Einladungsschreibens oder dem der Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die Mail gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/an-deren Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) In einer Jahreshauptversammlung sind zumindest über folgende Punkte zu befinden:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Gegebenenfalls Wahl von Vorstandsmitgliedern, der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses bestehend aus jeweils mindestens zwei Mitgliedern (davon einem Sprecher), wenn fällig; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - d) Beschluss über den Haushaltsplan sowie den Jahresarbeitsplan
 - e) Gegebenenfalls Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlungen sind in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedoch können Änderungen der Satzung sowie Neufestsetzungen von Mitgliedsbeiträgen nur mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf Wunsch von 75 % der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Dasselbe gilt für die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes unter Beachtung von § 9, Nr. 5.
- (5) In der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in schriftlicher Form beauftragt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (6) In besonderen Fällen oder wenn es das Vereinsinteresse es erfordert, kann der Vorstand selbst, oder aber auf Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder, eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung des Einladungsschreibens oder dem der Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die Mail gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder beschlussfähig. Auf Wunsch von 75 % der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

- (7) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vereins auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand und Vorstandswahl

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Schatzmeister
 - e) Dem Beisitzer
- (2) Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden können nur volljährige Mitglieder, die bei der Wahl anwesend sind, bzw. deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eines von ihnen muss dabei ein Vorstandsmitglied nach §9 (1) a-b sein.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre regelmäßig auf einer anstehenden Jahreshauptversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach §9 (1) c-e kann ein Ersatzmitglied mit allen Vorstandsrechten und Pflichten für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand benannt werden.
- (6) Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist nur zulässig bei einem einstimmig gefassten Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder oder einer Mehrheit von 75 % der Stimmen einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist befugt, über alle Geschäftsvorgänge des Vereins zu entscheiden, sofern nicht andere Rechte der §§ 1-9 betroffen sind. Er ist an Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen oder eine Mitgliederversammlung gebunden. Ihm und in erster Linie dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach innen und außen zeichnen zwei Vorstandsmitglieder, eines davon muss Vorstandsmitglied nach §9 (1) a-b sein.
- (4) Dem Vorstand obliegt es, für bestimmte Projekte oder Arbeitsbereiche leitende Personen zu berufen oder abzuberufen. Die Berufung kann unbefristet oder befristet erfolgen. Der Vorstand stattet diesen Personenkreis mit den für die Aufgaben nötigen Befugnisse und Rechten aus. Diese gelten für die Zeitdauer der Berufung.

- (5) Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen um Einzelheiten, Verfahrensweisen und Befugnisse zu regeln, die nicht in der Satzung geregelt sind. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden in einem Mitteilungsblatt (z. B. Rundbrief, Vereinszeitung, Internetpräsenz) des Vereins bekannt gegeben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung der Vereinskasse in Hinblick auf ordnungsgemäße Buchungen aller Transaktionen bzgl. Kreditoren und Debitoren obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Zwei Kassenprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren überlappend zu wählen. Im ersten Jahr wird einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Sie müssen volljährig sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Sofern eine Entlastung des Vorstandes diesbezüglich per Abstimmung verweigert wird, muss der Vorstand umgehend einen externen Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines ordentlichen Finanzberichtes beauftragen.

§ 12 Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere interessierte Mitglieder organisieren die Arbeit des Vereins. Zuständigkeiten legt der Vorstand fest.
- (2) Die für besondere und zeitliche befristete Arbeiten vom Vorstand bestimmten Personen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber den Mitgliedern hinsichtlich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt

§ 13 Führung des Museums- / Bahnbetriebes

- (1) Die Führung des Eisenbahnbetriebes unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und besonderen vertraglichen Regelungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins ist bezüglich des Vereinsvermögens § 5, Nr. 7 zu beachten

§ 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Neufassung wurde auf der Jahreshauptversammlung am XX.XX.2022 ordnungsgemäß beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die Wahl bzw.

Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse wurde gemäß § 6 erfolgreich durchgeführt.

- (2) Der Vorstand hat unmittelbar die gesetzlich erforderlichen Schritte zur Eintragung der Neufassung der Vereinssatzung in das Vereinsregister Lübeck unternommen. Entscheidungen des Vorstandes und der Ausschüsse bis zur Bestätigung der Eintragung sind bis zur Bestätigung durch das Amtsgericht Lübeck vorläufig.

Lübeck, 09.09.2022